



Mandats- und Vergütungsvereinbarung

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

-im Folgenden: Mandant-

beauftragt

Herrn Rechtsanwalt

von der Kanzlei Gräf & Centorbi Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

-im Folgenden: Rechtsanwalt-

zu den nachfolgenden Bedingungen mit

1. der Verteidigung in dem bei der Staatsanwaltschaft/dem Amtsgericht/Landgericht

(Az.:)

geführten Strafverfahren

2. der Vertretung gegenüber

(Name Adresse Gegenseite)

wegen:

(Mandatsgegenstand)

3. der gerichtlichen Vertretung gegenüber

(Name, Adresse Gegenseite)

wegen:

(Mandatsgegenstand)

4. der Beratung wegen

(Mandatsgegenstand)

5. der Erstellung von Verträgen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen

(Mandatsgegenstand)

I. Honorar

1. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt im laufenden Rechtszug anstelle der gesetzlichen Gebühren folgende Honorare zu zahlen:

a. €

für die Einschätzung der Erfolgsaussichten nach Einsicht in die Strafakten

b. €

für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren, d.h. bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft

c. €

für die Verteidigung im gerichtlichen Zwischenverfahren, d.h. nach Anklageerhebung und vor Eröffnung des Hauptverfahrens

d. €

als Grundgebühr für die Verteidigung im gerichtlichen Hauptverfahren für die erste Instanz

e. €

als Grundgebühr für die Verteidigung im gerichtlichen Hauptverfahren für die Berufungsinstanz

f. €

als Grundgebühr für die Verteidigung in der Revision

g. €

für die Verteidigung im ersten Hauptverhandlungstermin

h. €

für die Verteidigung in jedem weiteren Hauptverhandlungstermin

Hinweis:

Die vereinbarten Honorare liegen über denjenigen, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom Rechtsanwalt verlangt werden können. Über die Höhe der gesetzlichen Gebühren ist der Mandant im Rahmen der Erstberatung aufgeklärt worden. Ein Kostenerstattungsanspruch für den Fall eines Freispruchs oder Teilfreispruchs kann nur in Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren geltend gemacht werden.

i. Wahlverteidigerhöchstgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Hinweis:

Die vereinbarten Honorare liegen über denjenigen, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom Rechtsanwalt verlangt werden können. Ein Kostenerstattungsanspruch für den Fall eines Freispruchs oder Teilfreispruchs kann nur in Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren geltend gemacht werden.

j. Vergütung in Höhe der Pflichtverteidigergebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zusätzlich zu den Pflichtverteidigergebühren (§ 58 Abs. 3 Satz 3 RVG), die der Rechtsanwalt aus der Staatskasse beanspruchen kann.

Hinweis:

Sobald der Rechtsanwalt dem Mandanten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, ist er verpflichtet, den Anforderungen an einen Verteidiger nachzukommen. Die Parteien schließen die voranstehende Vergütungsvereinbarung vor dem Hintergrund der geringen Höhe der gesetzlichen Pflichtverteidigergebühren. Die Pflichtverteidigergebühren sind im Fall der Verurteilung oder teilweisen Verurteilung voll oder anteilig vom Mandanten an die Staatskasse zu erstatten. Im Fall eines Freispruchs oder Teilfreispruchs sind die Pflichtverteidigergebühren nicht oder nur anteilig vom Mandanten an die Staatskasse zu erstatten. Eine Erstattung von durch den Mandanten an den Rechtsanwalt gezahlten Gebühren in Höhe der Pflichtverteidigergebühren ist gesetzlich ausgeschlossen.

2. Der Mandant verpflichtet sich dem Rechtsanwalt

- für Arbeiten des Rechtsanwalts anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von 300,00 EUR/Stunde und
- für Arbeiten des Sekretariats des Rechtsanwalts anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von 30,00 EUR/Stunde,
- mindestens jedoch ein Honorar von 2.500,00 EUR

zu zahlen.

Abgerechnet wird die angefallene Arbeitszeit des Rechtsanwalts im Minutentakt.

Hinweis:

Die vereinbarten Honorare liegen möglicherweise über oder unter denjenigen, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom Rechtsanwalt verlangt werden können. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für den Fall des Obsiegens/Freispruchs oder teilweisen Obsiegens/Freispruchs besteht gegen die gegnerische Partei, einen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse nur in Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren.

3. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz aus einem Streitwert von € zu zahlen.

Hinweis:

Soweit der Streitwert maßgebend für die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung ist, ist dieser nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Die vereinbarten Honorare liegen möglicherweise über oder unter denjenigen, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom Rechtsanwalt verlangt werden können. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für den Fall des Obsiegens/Freispruchs oder teilweisen Obsiegens/Freispruchs besteht gegen die gegnerische Partei, einen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse nur in Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren.

Zuzüglich zum vereinbarten Honorar fällt die gesetzliche Mehrwertsteuer an.

Die vereinbarten Honorare werden fällig mit Zugang der Abrechnung hierüber im Vorschusswege.

4. Der Mandant zahlt an den Rechtsanwalt die nach dem Gesetz anfallenden Gebühren.

II. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die

1. außergerichtliche Tätigkeit
2. außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit

3. außergerichtliche Tätigkeit; im gerichtlichen Verfahren gelten die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, auf die die außergerichtlich entstandenen Gebühren nicht angerechnet werden.
4. gerichtliche Tätigkeit.

III. Nebenkosten

Nebenkosten wie vorgelegte Gerichtskosten und sonstige Auslagen, Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen und Hebegebühren werden gesondert nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abgerechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass Reisezeiten als Arbeitszeiten im Sinne dieser Vereinbarung gelten.

Hinsichtlich Geschäftsreisen gilt Folgendes:

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Fall von erforderlichen Übernachtungen, d.h. wenn eine Abreise vor 07.00 Uhr morgens erforderlich ist, um das pünktliche Erscheinen zu einem Termin zu gewährleisten, auf Kosten des Mandanten in einem 5-Sterne-Hotel zu logieren in einem Zimmer wenigstens der Kategorie „Junior Suite“ inklusive Frühstück.

Der Rechtsanwalt entscheidet, mit welchem Fortbewegungsmittel er reist.

Reist der Rechtsanwalt mit der Bahn, so sind ihm die Kosten einer Bahnfahrt erster Klasse zu erstatten. Reist der Rechtsanwalt mit dem PKW, so sind pro gefahrenen Kilometer 0,50 € zu erstatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in

Unterschrift Rechtsanwalt